

Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses

Der gemäß § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Bildung von Umlegungsausschüssen vom 28.02.1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 149) am 09.03.1962 durch den Stadtrat von Völklingen bestellte Umlegungsausschuss gibt sich folgende Geschäftsordnung:

I. Aufgabe des Umlegungsausschusses

§ 1

- (1) Dem Umlegungsausschuss obliegt im Rahmen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28.02.1961 (Amtsblatt S. 149) die Durchführung der durch den Stadtrat von Völklingen angeordneten Umlegungen als Vollzugsmaßnahmen zur Verwirklichung von Bebauungsplänen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe tritt der Umlegungsausschuss so oft zusammen, wie es zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

II. Stellung des Vorsitzenden

§ 2

- (1) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses leitet und beaufsichtigt die Durchführung der Umlegungen im Sinne des BBauG. Er setzt Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vor. Er erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Verfügungen. Er kann die Vorbereitung einzelner Angelegenheiten außer der Geschäftsstelle einem Mitglied des Umlegungsausschusses übertragen und Berichterstattungen anordnen.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Bedienstete der Stadtverwaltung sowie des Katasteramtes Völklingen zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt den Beteiligten außerhalb der Sitzungen Auskünfte.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, Verhandlungen mit allen staatlichen und sonstigen öffentlichen Dienststellen zu führen und Auskünfte u. dgl. zu geben.

- 2 -

§ 3

Der Vorsitzende veranlasst bzw. nimmt selbst vor:

- a) Ermittlung der Beteiligten im Sinne des § 48 BBauG.
- b) Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BBauG.
- c) Öffentliche Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis nach § 53 BBauG.
- d) Benachrichtigung des Grundbuchamtes zum Zwecke der Eintragung des Umlegungsvermerkes.
- e) Führung der Verhandlungen mit den Beteiligten, insbesondere zur Aufstellung des Umlegungsplanes durch den Ausschuss (u. a. Erörterungstermine).
- f) Öffentliche Auslegung und Zustellung des Umlegungsplanes nach §§ 69 und 70 BBauG.
- g) Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes nach § 71 BBauG.
- h) Benachrichtigung des Grundbuchamtes mit dem Ersuchen um Eintragung der Rechtsveränderungen in das Grundbuch nach § 74 BBauG.
- i) Abgabe von Erklärungen nach § 79 Abs. 2 BBauG.

III. Sachbearbeitung und Geschäftsstelle

§ 4

- (1) Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Umlegungsstelle obliegt dem Stadtvermessungs- und Liegenschaftsamt, bei welchem die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses errichtet wird.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die vom Umlegungsausschuss verfügbaren Bekanntmachungen und Mitteilungen aus. Sie nimmt an den Umlegungsausschuss gerichtete mündliche und schriftliche Mitteilungen entgegen.
- (3) Die Geschäftsstelle verwahrt das Dienstsiegel des Umlegungsausschusses.

- 3 -

§ 5

Verhandlungen mit den Beteiligten und Behörden dürften von den Mitgliedern des Umlegungsausschusses nur im Beisein oder im besonderen Auftrag des Vorsitzenden geführt werden.

IV. Ladung zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses

§ 6

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses sollen unter Mitteilung der Tagesordnung 1 Woche vorher erfolgen. Die Aufforderung zur Erledigung von Angelegenheiten und zur Berichterstattung soll ebenfalls eine Woche vorher zugehen.
- (2) Im Verhinderungsfall ist das Mitglied verpflichtet, unverzüglich dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

V. Sitzungsordnung

§ 7

- (1) In den Sitzungen sind die einzelnen Angelegenheiten in der Reihenfolge der Tagesordnung zu behandeln.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Ordnung bei den Beratungen wahrt der Vorsitzende.

VI. Verhandlungsniederschrift

§ 8

- (1) Über jede Sitzung des Umlegungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Diese muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, der entschuldigenden und unentschuldigenden Mitglieder des Ausschusses und des Protokollführers,

- 4 -

- c) die Namen der mit beratender Stimme zugezogenen Sachverständigen,
 - d) die Namen der anwesenden Beteiligten, ihrer Vertreter oder Beauftragten,
 - e) die Namen der anwesenden Zeugen,
 - f) den allgemeinen Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere den Wortlaut der vom Umlegungsausschuss getroffenen Beschlüsse sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten,
 - g) die Abstimmungsergebnisse.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten sollen schriftlich niedergelegt, den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt werden. Sie können in eine besondere Anlage zur Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

VII. Urkunden und Schriftverkehr

§ 9

- (1) Urkunden über die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungen des Umlegungsausschusses müssen die gesetzliche Bezeichnung des Umlegungsausschusses angeben und werden vom Vorsitzenden unter Beidrückung des Dienstsiegels unterfertigt.
- (2) Schreiben, Bescheinigungen und Verfügungen, die vom Vorsitzenden allein erlassen werden, müssen die gesetzliche Bezeichnung des Umlegungsausschusses mit dem Zusatz „Der Vorsitzende“ angeben. Der Beifügung des Dienstsiegels bedarf es nicht.

Vorstehende Geschäftsordnung ist in der Sitzung des Umlegungsausschusses der Stadt Völklingen vom 21. Februar 1963 angenommen worden. Sie tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch den Umlegungsausschuss in Kraft.

Völklingen, den 21. Februar 1963

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez. Fedrow

Städt. Verm. Rat